

Lahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnement: Preis: das einjährige Kleinblatt 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsbelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
Mitt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Schriftführer Nr. 38.

Bezugspreis: Derzeit durch die Reichsanleihe über dem Markte. Durch den Postkurs im Jahre 1912 Mark.

Nr. 53

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Montag, den 6. März 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Siegreiche Rückkehr des Kriegsschiffs „Möve“.

Die Schlacht von Verdun tobt weiter. — 130 000 Mann russische Verluste in Bessarabien.

Amtliche Bekanntmachungen.

Anordnung

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Versorgungsregelung — Reichsgesetzblatt Seite 603/728 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Kreis St. Goarshausen folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Es wird bis auf Weiteres verboten:

- a) weibliche Kälber und Rinder bis zum Alter von 18 Monaten,
- b) freimelkendes Rindvieh, innerhalb von vier Monaten nach dem Kalben,
- c) Angestörte Zuchtbullen bis zum Alter von 3 Jahren,
- d) Schweine unter 150 Pfund Lebendgewicht,

zum Zwecke der Schlachtung aufzukaufen oder zu schlachten.

§ 2. Es wird ferner verboten:

Rühe, Rinder, sowie Säuen, welche sich in einem erkennbaren Zustande der Trächtigkeit befinden und deren Schlachtung bereits durch Bundesratsbekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Rühe und Säuen vom 26. August 1915 (R. G. Bl. S. 515) allgemein verboten ist, zum Zwecke der Schlachtung aufzukaufen.

§ 3. Die zu § 1 und 2 bezeichneten Tiere dürfen ohne Genehmigung des Landrats nicht aus dem Kreise ausgeführt werden.

Die Genehmigung zur Ausfuhr wird erteilt, wenn die ordnungsmäßige Verwendung zu Zucht- bzw. bei den zu § 1 Ziffer a und d genannten Tieren zu Mastzwecken insbesondere durch den Nachweis der Person des Käufers dargelegt ist.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften zu §§ 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen vom Landrat zugelassen werden.

§ 5. Unaufschiebbare Notchlachtungen dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden, wenn der amtlich bestellte Fleischbeschauer die Notwendigkeit zur Notchlachtung bescheinigt hat. Solche Schlachtungen sind jedoch dem Landrat binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Auch kann die Genehmigung zum Viehhandel entzogen werden.

§ 7. Die Anordnung vom 25. Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 24 — bezw. vom 11. Februar d. J. — Kreisblatt Nr. 35/40 — wird, soweit hierdurch etwas anderes angeordnet ist, aufgehoben.

§ 8. Vorstehende Anordnung tritt mit Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen in Kraft.

St. Goarshausen, den 1. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Abt. IIIb. Tgb. Nr. 870.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Die Verordnung vom 9. Juli 1915 (IIIb 13 781/6205) betr. das Verbot der Aufnahme von Photographien wird im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz auf das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Stellungen von Ballonabwehrkanonen und Maschinengewehren sowie von Scheinwerferanlagen ausgedehnt.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Reis, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verurteilt sich am Vaterlande!

Die vierte Reichsanleihe.

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabständen an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgemeinen Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorbeiziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschäften. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte der Summe aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Aufbringung dieses notwendigen Aufwands nicht versage, ist eine der wesentlichen Vorbedingungen des Sieges. Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen ungebrochen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpfbar ist.

Im Zeichen unbedingter Gewissheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die 4. deutsche Reichsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Reichsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die erste Abweichung von dem fünfprozentigen Kriegszinssatz bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen; und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder Reichsschatzanweisungen zur Wahl zu stellen, diesmal aber viereinhalbprozentige. Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Reichsanleihen hatten gleichfalls Schatzanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatzanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen sicheren Kursgewinn von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des 4 1/2-prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatzanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweils ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungstermin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Auf 8 Jahre berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,36 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925), 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932), im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die 4 1/2-prozentigen Reichsschatzanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Gültigkeit mit ihrem Zinsetrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß ein besonderes Entgegenkommen für die vorzeitig ausgelosten Stücke besteht. Die Schatzanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelost werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die un kündbar ist bis zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Verzinsung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers möglichst lange im Genuß einer viereinhalbprozentigen Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinssatz wieder auf 4 Prozent zurückgegangen ist.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist gegeben, um den Zeichnern einen Ausgleich für die um ein halbes Jahr längere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre un kündbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktober 1924 nur noch 8 1/2 Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeiterlust ein ansehnlicher Vorteil in der Verbilligung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktober 1924 nur die Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen durch das Reich festsetzt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — zurückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus fortbestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unkündbarkeit der Anleihe, die einzig und allein einen Vorteil für den Zeichner darstellt, mit der Wertlosigkeit der Stücke nichts zu tun hat. Sie können jederzeit, wie jedes andere Wertpapier, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent eine Verzinsung von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Ein solcher Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, dessen Sicherheit durch die Macht u. das Vermögen des Deutschen Reiches garantiert wird, legt bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmonaten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredit als die vorteilhaftesten Kapitalanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen. Immerhin könnte, bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltung sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schatzanweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen, sich bei der Zeichnung auf Reichsschatzanweisungen, wie dies auf dem grünen Zeichnungsschein vorgegeben ist, damit einverstanden zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schaltern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der Post-Bestellung bis zum 18. April zu leisten ist, u. daß nur Reichsanleihen, nicht auch Schatzanweisungen, bei der Post gezeichnet werden kann. Die Einführung der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichsschatzanweisungen ist wiederum auf die kleinsten Sparer zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Vereinfachung baren Geldes nicht nötig ist. Vom 31. März an können die geteilten Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen, vom 18. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in Beträgen für Nennwerte die durch 100 teilbar sind, angenommen. Der 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner Stückzinsen vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schatzanweisungen 4 1/2 Prozent. Bei der Rückzahlung am 31. März leistet, bekommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 18. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Reichsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl auf die Reichsanleihe als auf die Reichsschatzanweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4proz. Schatzanweisungen des Reiches in Zahlung genommen, und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Verrechnungstage bis zum Fälligkeitstage im Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Verrechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder 4 1/2proz. Verzinsung. Unter normalen Umständen be-

Bekanntlich ist durch die Verordnung über die Versorgungsregelung die Gefahr geschaffen, daß der Handel und insbesondere der Kleinhandel immer mehr ausgeschaltet werden kann dadurch, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt ist, den Handel mit bestimmten Artikeln des Lebensmittelbedarfs unter Ausschluß des Handels selbst zu übernehmen. Als einziges Mittel hiergegen kann nur der bisher leider lückenhafte Zusammenschluß des Kleinhandels in Frage kommen. Im Lebensmittel-Kleinhandel gibt Organisationen genug, die aber einmal sehr zersplittert sind und zum anderen mehr die theoretische Seite, die Vertretung der Standesehre und Standesinteressen bezwecken, die also neben ihrer Lückenhaftigkeit zu wenig praktische Arbeit geleistet haben. Praktische, wirtschaftliche Arbeit aber muß der Zusammenschluß leisten können, der den Kleinhandel vor der Ausschaltung, die ihm durch den Handel der Gemeinden droht, retten kann. Der Zusammenschluß zu praktischer Arbeit in Einkaufsvereinen ist gerade in letzter Zeit außerordentlich zur Nothwendigkeit geworden, und es ist erfreulich, zu sehen, wie der Kleinhandel immer mehr diese Nothwendigkeit begreift und sich zu Einkaufsvereinigungen zusammenschließt. Das Verdienst, dem Gedanken des Zusammenschlusses zu Einkaufsvereinigungen, die zweckmäßigerweise die Form der eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht annehmen, mit allem Nachdruck in die Reihen der Kleinhändler hineingetragen zu haben, ist in erster Linie dem Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften in Berlin zuzurechnen, dessen Aufgabe als Zentrale der seit Jahren bestehenden Händler-Einkaufsgenossenschaften schon seitler in der Organisation des Kleinhandels in Einkaufsgenossenschaften bestand. Wie der Krieg gezeigt hat, daß die bestehenden Einkaufsgenossenschaften sich aufs Beste bewährt haben, nicht nur hinsichtlich der Versorgungsregelung in den Gemeinden in erfreulicher Zusammenarbeit mit letzteren, so hat der Krieg auch mit größter Deutlichkeit dem Kleinhandel den Weg gewiesen, den er jetzt einschlagen und für die Zukunft unabweichbar weiter gehen muß. Die heutige Lage und der heutige Stand der Versorgungsregelung zwingen den Kleinhändler, auf den Weg des Zusammenschlusses zu Einkaufsvereinigungen. Nur dieser Zusammenschluß und die dadurch möglich werdende Zusammenarbeit mit den Gemeinden kann den Kleinhandel vor der heute drohenden Ausschaltung retten. Dieser Erkenntnis veranlaßte den Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften, alles anzubieten, was der Erfüllung dieser Forderung die Wege ebenen könnte. Neben Eingaben an Städte, Handelskammern usw. wurden auch bezüglich Besuche mit reichlichen Unterlagen dem Reichstag vorgelegt und es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß sich der Reichstag ganz im Sinne dieser Bestrebungen aus-

sprochen hat. Er hat einstimmig einen Antrag des Haushaltsausschusses angenommen, in welchem gefordert wird, daß bei Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln die bestehenden Kleinhandelsvereinigungen beteiligt werden, daß die Behörden und Gemeindeverwaltungen auf die Bildung und den örtlichen Zusammenschluß derartiger Kleinhandelsvereinigungen hinwirken sollen, und daß diese Kleinhandels-Organisationen als Groß-Einkäufer anerkannt werden müssen.

Neuerdings hat auch das preussische Abgeordnetenhaus sich auf diesen Standpunkt gestellt und einen Antrag angenommen dahingehend:

„die Staatsregierung solle dahin wirken, daß die Bildung von Vereinen des Kleinhandels zur Verteilung von Lebensmitteln gefördert wird, und daß die Gemeinden mit diesen und den bereits bestehenden derartigen Vereinen oder Genossenschaften zwecks Herbeiführung einer rationellen Verteilung der Nahrungsmittel in vertragliche Beziehung treten.“

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß es das dringendste Gebot für den Kleinhandel ist, sich je eher, je besser zu Einkaufsvereinigungen in Form von Genossenschaften zusammenzuschließen und sich mit diesem Zusammenschluß ihrer Gemeinde zur Mitarbeit bei der Lebensmittelversorgung anzubieten. Die Gemeinden werden dann diese Mitarbeit gewiß gern annehmen; denn einmal werden sie hierdurch der ungewohnten, verlustreichen Handelsstätigkeit überhoben und andererseits erhalten sie sich steuerfähige, zufriedene Mitbürger. Daß die Gemeinden mit dieser Art der Versorgungsregelung die beste Erfahrung gemacht haben, geht mit aller Deutlichkeit aus den dem genannten Verbands auf seine Eingaben zugegangenen Berichten vieler Stadtverwaltungen hervor, die ohne Ausnahme mit der Zusammenarbeit mit der bestehenden Kleinhandels-Einkaufsgenossenschaft voll und ganz zufrieden sind und das gelübte Verfahren in jeder Weise empfehlen.

Dem Kleinhandel muß also dringend empfohlen werden, sich unverzüglich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenzuschließen und sich dann in dieser Form der Gemeinde zur Mitarbeit anzubieten; von den Gemeinden aber muß alsdann auch nach den vorliegenden Erfahrungen und auf Grund der Stellungnahme des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses erwartet werden, daß sie diese Mitarbeit gern annehmen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 6. März.

1. Ehrende Auszeichnung. Unserem Kommandeur, Herrn Oberstleutnant Tschmar, der nach Auflösung des Bataillons nach Mainz versetzt ist, wurde die Hessische Tapferkeits-Medaille verliehen.

2. An unsere Finger. Bestellungen auf Kupfer- und Zinnwaren zur Bekämpfung der Peronospora müssen sofort bei der Ortspolizeibehörde gemacht werden, andernfalls die Zuweisung von Kupfer- und Zinnwaren nicht mehr erfolgen kann.

3. Aus unserer Garnison. Wie uns mitgeteilt wird, und aus vorstehender Nachricht zu ersehen ist, verliert unsere Stadt den ihr als fast untrennbar angerechneten Landsturm. Mit dem 15. März soll das Bataillon hier aufgelöst werden u. die noch übrig gebliebenen Mannschaften sind bereits oder werden bis dahin nach anderen Garnisonen versetzt. Wenn wir schon die anderen militärischen Zusammenfassungen ungern scheiden sehen, so ist es doch unser Landsturm, den man sich gar nicht ohne Oberlahnstein denken kann. Mit dem Landsturm geht leider auch unsere Musikkapelle, die unter ihrer vortrefflichen Leitung des Herrn Hille es oft verstanden hat, in manchen betrübten Herz eine frohlichere Stimmung einzulösen und bei allen Ausmärschen der Truppen wurde bei den Bürgern Hammer und Beien weggeworfen, wenn die Melodie „Muß i denn, muß i denn“ hörbar wurde. Es kann sein, daß bereits am Mittwoch das letzte Konzert auf dem Marktplatz stattfindet. Möge doch recht bald eine Zeit kommen, daß alle unsere Landstürmer wieder hierher zurückkehren, um mit uns auch noch einige Tage in Frieden zu verleben.

4. Fischverkauf. Am Dienstag, den 7. d. M., vormittags 8 Uhr, läßt die Stadt versuchsweise auf dem Marktplatz Cablian zum Preise von 66 Pfg. das Pfund verkaufen. Eine weitere Fischsendung trifft für nächsten Freitag ein.

Niederlahnstein, den 6. März.

1. Petroleumkarten werden morgen Dienstag und Mittwoch im Rathaus für den Monat März gültig ausgegeben. — Die durch die Stadt bezogene Fische werden im Geschäft des Herrn Jakob Klug verkauft.

2. Strafkammer. Der Krieg zeitigt bei der Jugend, die heute so wenig beaufsichtigt ist, allerhand Unfälle. Die beiden 13jährigen Schüler Josef S. und Johann Schw. von hier verspürten Lust nach Süßigkeiten. Schnell entschlossen wählten sie zu m. Lager des Herrn Levi und waren im Begriff dort einen Sad mit Bonbons zu stehlen. Sie wurden dabei abgefaßt, Schw. gab obendrein einen falschen Namen an. Die Wiesbadener Strafkammer erkannte gegen S. auf 2 Tage Gefängnis wegen Diebstahl und gegen Schw. wegen Beihilfe auf einen Tag Gefängnis. Wegen Uebertretung erhielt Schw. noch eine Geldstrafe von einer Mark.

Fleischlojer Tag

Es ist eine etwas beschämende Tatsache, daß die fleischlosen Tage von so manchem vermisst werden, während doch vor dem Kriege in katholischen Gegenden Deutschlands in der Zeit von Karneval bis Ostern die Enthaltensamkeit von Fleisch noch viel weitergehend geübt und gar nicht bedrühend empfunden wurde. Sollte das vaterländische Gefühl so wenig stark in uns sein, daß wir ein so kleines Opfer wie

zwei fleischlose Tage nicht gerne bringen, um unseren Boden mit zu verteidigen? Zumal wir doch im Fisch einen billigeren und doch nahrhaften Ersatz für das Fleisch haben? Wie gut muß es uns im dritten Kriegsjahr doch gehen, daß Deutsche — sicher solche, die am Viertielsch stets einige französische Regimenter verzehren — Not zu leiden glauben, weil sie den Fisch nicht in zerlassener Butter schwimmen lassen können! Das ist wirklich eigentümlicher Weise die häufigste Ausrede, die man gegen den Genuß von Fisch an fleischlosen Tagen anführt. Deutsche Hausfrau, schämst Du Dich nicht, Deiner Kochkunst ein so geringes Zeugnis auszustellen? Ach nein, so steht es doch nicht um uns. Hausfrauen, laßt uns beweisen, daß unser Können über dem ähnen Gelähme steht, daß wir mit unserm Kochlöffel dem Vaterlande ebenso gut, wenn auch weniger blutig, Dienste leisten können, wie die tapferen Krieger vor Verdun. Es seien zu Ruh und Frommen der Allgemeinheit hier einige Fisch-Zunten vergehnet, die praktisch ausprobiert u. als Schmadhacht befunden sind:

1. Braune Senfsuppe. Einen Stuch Fett auf dem Feuer auslassen, zwei Eßlöffel Mehl darin braun werden lassen, mit Fleischbrühe (kann von Bouillon-Würfeln hergestellt sein) auffüllen, aufkochen lassen, einen Eßlöffel Senf, etwas Salz, Zucker hinzugeben und warm zum Fisch reichen. Um das Fett zu sparen, kann man das Mehl mit Wasser anrühren und in die kochende Fleischbrühe rühren.

2. Gelbe Eierzunge. Zwei Eßlöffel Mehl (Kartoffelmehl) werden in einem Stuch ausgelassenem Fett glatt gerührt, mit Wasser aufgefüllt, zwei Eßlöffel Milch hinzugegeben, 1 Teelöffel Essig, etwa Salz, Pfeffer und einen Teelöffel Ei-Ertrag. Das alles aufkochen lassen. Um die Zunge zu verfeinern, kann man 2-3 Eßlöffel geriebenen Schmelzgeräse daran rühren.

3. Fischzunge, kalt oder warm zu geben. Zwei bis drei gekochte, kalt gewordene Kartoffeln werden fein gepreßt oder gerieben, mit Senf, 2-3 Eßlöffel Milch, etwas Salz, Zucker und Pfeffer verrührt. Sehr gut schmeckt die Zunge, wenn ein Eßlöffel Tomaten-Püree dazu getan wird.

4. Zwiebelzunge. 2-3 feingeschnittene Zwiebeln werden in Fett gelb geröstet, Mehl oder Paniermehl hineingegeben, mit Fleischbrühe aufgelöst und durch etwas Salz u. Pfeffer gewürzt.

5. Meerrettich-Zunge kalt. Meerrettich, fein gerieben, wird mit Milch, Zucker und Salz verrührt und zu dem Fisch gereicht. (Für Liebhaber scharferer Zutaten.)

6. Meerrettich-Zunge warm. Der feingeriebene Meerrettich wird in ¼ Liter Fleischbrühe mit Zucker, Salz, gehackter Petersilie über dem Feuer langsam gekocht.

Bekanntmachungen.

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 726) der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 10. November 1915 (S. M. S. 364) und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 18. Februar 1916 (V. 11 012) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Bezirk der Städte Ober- und Niederlahnstein folgendes verordnet:

§ 1. Der Verbrauch von Butter wird wie folgt beschränkt: 1. Ueber 14 Jahre alte Personen dürfen durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 125 Gramm Butter verbrauchen. Für Kinder bis zu 2 Jahren wird Butter nicht zugerechnet.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre darf der durchschnittliche Verbrauch an Butter die Hälfte der in Ziffer 1 angegebenen Menge nicht übersteigen.

§ 2. Gewerbetreibende dürfen vom 5. März 1916 ab Butter nur gegen Abgabe einer vom Magistrat hierseits ausgegebenen und mit dem Gemeindefiegel versehenen Buttermenge und in der auf dieser Karte angegebenen Menge verabsolgen. Die Buttermenge ist nicht übertragbar.

§ 3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zum Verkauf bestimmte Butter beziehen, haben diese Buttermengen innerhalb 12 Stunden nach dem Empfang unter genauer Angabe des Gewichts beim Magistrat an der von diesem bezeichneten Butterverteilungsstelle anzuzeigen.

Bezüglich der durch Vermittelung der städtischen Verwaltung bezogenen Butter bedarf es der Anmeldung nicht. Personen, die im Wege des Postversands oder sonst namentlich im Hausverkauf Butter zum Verbrauch erhalten, sind verpflichtet, dies bei der Ausgabe der Butterkarten zu melden. Die von ihnen bezogene Butter wird auf die Bezugskarte angerechnet.

§ 4. Personen, welche die ihnen nach § 1 zustehende Buttermenge selbst erzeugen, haben keinen Anspruch auf Butterkarten.

§ 5. Die Ausgabe der Butterkarten an Anstalten, Gasthöfe und dergl. Betriebe erfolgt auf jeweiligen Antrag gemäß Bestimmung des Magistrats.

Zeichnungen auf die:

4. Deutsche Kriegaanleihe

nehmen wir speisenfrei entgegen.

Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft

Coblenz A.-G.

nur Clemensstrasse 8.

§ 6. Ein Anspruch auf Lieferung der auf der Buttermenge verzeichneten Buttermenge steht dem Inhaber der Karte nicht zu.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen vom 26. September und 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oberlahnstein,

den 1. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Magistrat.

Vorstehende Anordnung wird zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen an die Gewerbetreibenden und Privaten, die ohne Vermittelung der Stadt etwa bezogenen Buttermengen stets sofort der städt. Butterverteilungsstelle in Oberlahnstein im Rathaus, Zimmer Nr. 5, in Niederlahnstein im Rathaus (Butterverteilungsstelle) anzumelden, unter Androhung der im § 7 angegebenen Strafen und des gänzlichen Ausschlusses von der städt. Butterversorgung für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

Oberlahnstein,

den 5. März 1916

Niederlahnstein,

Der Magistrat.

Es ist uns angeboten

Schwedische Torfsitten

per Zentner ab Lager ohne Sach zu 5 50 Mk., bei Abnahme von 200 Zentnern zu ca. 4.50 Mk.

Etwaige Bestellungen auf kleinere Mengen werden im Rathaus Zimmer Nr. 5 entgegengenommen. Auch die Vermittelung eines ganzen Waggons wird von hier aus besorgt, falls Landwirte sich zum Bezuge eines solchen zusammen schließen.

Oberlahnstein, den 3. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Magistrat.

Die Lieferung von Futtermitteln

wird durch den bestehenden Mangel an brauchbaren Säcken sehr erschwert. Wer noch gute, brauchbare lechfreie Säcke zur Verfügung hat und abgeben kann, wird deshalb hiermit ersucht, solche auf dem Rathaus Zimmer 5 vormittags anzumelden. Es werden vergütet:

für 4 4 Kleinsäcke pro Stück	Mk. 0.60
" 5 4 "	Mk. 0.70
" Ruchensäcke "	Mk. 0.50
" Melasse- und Zuckerfuttersäcke "	Mk. 0.60
" Getreidesäcke (2 3-mal fassend) "	Mk. 1.20
" (2 3-mal fassend, 1 Rilo schwer) "	Mk. 1.50

Oberlahnstein, den 4. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Magistrat.

Anmeldung der Schulanfänger.

Die Anmeldung der Kinder, die bis zum 30. September d. J. das 6. Lebensjahr vollenden, findet am 9. März, vormittags von 8-12 Uhr im Aktzimmer des Rektors der Kreishochschule statt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse wird von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen. Die Aufnahme erfolgt, wenn die mitzubringenden Kinder dem Augenscheine nach als schulfähig angesehen werden können.

Oberlahnstein, den 22. Februar 1916.

Niederlahnstein,

Der Rektor: Schmidt.

Am Mittwoch, den 8. März 1916, von 9-12 Uhr, werden im Stadtverordneten-Saale die Beträge für das bis zum 16. Oktober 1915 gegen Anerkennungsscheine aus der hiesigen Sammelstelle abgelieferte Kupfer, Messing und Nickel ausbezahlt.

Die Anerkennungsscheine sind quittiert mitzubringen und gegen Empfang der Zahlung der Auszahlungsstelle abzuliefern.

Niederlahnstein, den 4. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Magistrat: Rodt.

Die Ausgabe der Petroleumkarten

für den Monat März cr. findet wie folgt statt: am Dienstag, den 7. März cr., in der Zeit von vormittags 9 bis 12 Uhr für die Buchstaben von A bis R, am Mittwoch, den 8. März cr., in der Zeit von vormittags 9 bis 12 Uhr für die Buchstaben von S bis Z.

Adressen im Rathaus (Stadtverordneten-Saal). Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gelben und roten Kontrollkarten mitzubringen sind, ohne dieselben werden Karten nicht ausgegeben.

Niederlahnstein, den 6. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Magistrat: Rodt, Bürgermeister.

Die Stadt hat wieder

Fische (Cablian)

kommen lassen. Sie werden durch den Kaufmann Jakob Klug hier zum Preise von 66 Pfg. pro Pfund verkauft.

Niederlahnstein, den 6. März 1916.

Niederlahnstein,

Der Bürgermeister: Rodt.

Schöne Ladentheke

auch für Wirtschaft passend mit Marmorplatte und zwei Glaschränken rechts und links, alles gut gearbeitet, über 3 Meter lang, für nur 100 Mk. zu verkaufen bei

Fr. Bürle, Coblenz

Schloßstr., neben Monopol-Debel.

Zum 15. März

Stundenmädchen

oder Frau gesucht.

Frau H. Reifensack

Niederlahnstein, Rheinstr. 1.



Krieger-Bereit „Konkordia“.

Hiermit werden die Kameraden von dem Ableben der Ehefrau unseres Kameraden **Wilhelm Seel** gütigend in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich an der Beerdigung am **Dienstag, den 7. d. Mts., nachmittags 4 Uhr** recht zahlreich zu beteiligen.
Scherbhaus Ludwigsstraße 5. **Der Vorstand.**

Dankagung.

Für die erwiesene Teilnahme bei der Beerdigung meiner lieben Frau, unserer lieben Mutter, Schwester, Großmutter und Verwandten sagen auf diesem Wege ihren herzlichsten Dank.

Gemmerich, den 3. März 1916.

Gustav Braune und Anverwandte.

Städtische höhere Mädchenschule Oberlahnstein.

Die Anmeldung von Schülerinnen (auch Schülern für die 3 unteren Klassen) wird bis zum **1. April c. täglich vormittags von 10¹/₂—12¹/₂ Uhr** von der Unterzeichneten im Schulgebäude Hafenstraße 1, Zimmer 1 entgegen genommen. Bei der Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder sind Geburts- und Impfchein, bei den übrigen das letzte Zeugnis der bisher besuchten Schule vorzulegen. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich **15 Mk.** für die 3 unteren Klassen, **20 Mk.** für die folgenden. Auswärtige bezahlen **5 Mk.** mehr vierteljährlich.

Die Schulleiterin: **Ritterfeld.**

Zwangsversteigerung.

Dienstag, 7. März 1916, nachm. von 3 Uhr ab werden im Versteigerungslokale Saal Mondorf zu **Niederlahnstein**

1 Sofa, 1 Sekretär, 1 Kommode, 1 Waschkommode, 1 zweifür. Kleiderschrank, 1 Standuhr, 1 Spiegel, Tisch, Stühle, Bilder, 2 Kühe, 1 Rind und dergl. mehr

öffentlich meistbietend gegen bar versteigert.

Niederlahnstein, 6. März 1916

Giese, Gerichtsvollzieher.

G. Rost Dentist, St. Goarshausen

Berliner Hof.

Sprechstunden:

Samstags: vormittags von 9¹/₂—12 Uhr.
Sonntags: nachmittags von 1¹/₂—3¹/₂ Uhr.
Zahnziehen fast schmerzlos. Plomben in Almalgen, Gold und Porzellan. Anfertigung von künstlichen Gebissen in einigen Tagen.

Frauen und Mädchen

zu lohnender Beschäftigung gesucht.

Victoria-Brunnen, Oberlahnstein.

Waschapparat Go-Wasch

gef. geschützt

Mk. 7.50

Zu haben bei:

Schinkel, Hotel Stolzenfels Oberlahnstein.
Röder, Café Zur Rose Niehlen.
Adomeit, Hotel Guntrum Nastätten.

Heilshätten-Lose
à Mk. 3.30, 3702 Geldgew.
Ziehung am 17. u. 18. März.
Hauptgewinn **60000 20000**
10000 Mk. bares Geld.
Königsberger Lose
à 1 Mk. Zieh. am 16. März
Porto 10 Pf. Jede Liste 20 Pf.
versendet **Glücks-Kollekte**
Heinr. Deetke, Kreuznach.

Ladenlokal
mit Wohnung zu vermieten.
Wegerei Ab. Bornhofen.

1 komplettes gut erhaltenes Bett

zu kaufen gesucht.

Zu erfragen in der Geschäftsst.

1 Stück Gartenland

in der Nähe der Stadt zu verpachten. Näheres Geschäftsstelle.

Maschinist

zur Bedienung eines **Sauggasmotors** gegen guten Lohn für sofort gesucht.

Martin Fuhs, G. m. b. H.

Oberlahnstein, Hafen.

Ein Mann

für Gartenarbeit gesucht.

Trennhauser, Oberlahnstein.

Prop. Frau

sucht Kunden im Waschen und Putzen im besseren Hause.

Zu erfragen in der Geschäftsst.

Zuverlässige Person

sucht eventl. Stellung als Haus- u. Putzfrau. Adressen wolle man in der Geschäftsstelle abgeben.

Eine Wohnung

zu vermieten. **Niederlahnstein, Fahrpoststr. 8.**

4¹/₂ % Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerbittlichem Frevol aus Reich, Land und Eroberungsfucht aufgezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Ueberzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Schicksal geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenerfolge errungen, an ihrer todesmutigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde gescheitert. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergebungen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Fleiß und Sparsamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzt hohe Anforderungen an die Finanzen des Reiches gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszugeben.

Ausgegeben werden 4¹/₂ prozentige auslosbare Reichsschatzanweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzanweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzanweisungen auf 95 % festgesetzt. Da die Schatzanweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11¹/₂ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5 %. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabekurs von 95 %, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzanweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzanweisung als 4¹/₂ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gekündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldverschreibungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestünde, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1¹/₂ % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5 %.

Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksschichten aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit **Rasseneinrichtung** entgegen genommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank)** und der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Königlichen Hauptstadter deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer Verbände, bei jeder deutschen **Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder deutschen **Kreditgenossenschaft**, endlich für die **Schuldverschreibungen der Reichsanleihe** bei allen **Postanstalten am Schalter** erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsmöglichkeiten ist den weitesten Volksschichten in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen **Zeichnungsschein** zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30%	des gezeichneten Betrages	spätestens bis zum	18. April 1916,
20%	„	„	24. Mai 1916,
25%	„	„	23. Juni 1916,
25%	„	„	27. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschuldig darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Zeichner bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schatzanweisungen 4¹/₂ % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4¹/₂ % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitlegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehensstellen des Reiches den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5¹/₄ %, während sonst der Darlehenszinsfuß 5¹/₂ % beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehensstellen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da der Schatzanweisungen abzugewiesenen Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldverschreibungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung befreit und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder andersart werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine mögliche lange Verhinderung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den auslosbaren 4¹/₂ prozentigen Schatzanweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften Anleihen nicht nachzusehen. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen beizutragen, der demjenigen der früheren unbesungenen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt täglich ihr Leben einlegen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Ordnung des Wertes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.